

**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Urnengräberfeld „Bei den Zierkirschen“
auf dem Niebüller Parkfriedhof**

1. Grabmalordnung

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.

1.1 Aufrechte Steine (Stelen)

Bis 60 cm hoch,
bis 40 cm breit,
12 cm stark ohne Stockel.

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Die Ansichtsflächen müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

1.2 Kissensteine

Für Doppelgrabstätten: 50 cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

Für Einzelgrabstätten: 40 cm x 30 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 10 cm.

Als Material sind alle Natursteine zugelassen, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche (jedoch entfallen die Rückseiten).

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nach Rücksprache möglich.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 19.03.2026

gez. Roger Bodin
(Geschäftsführer)

Dienstsiegel